

Bedingungen zur Übernahme von Sanitätsdiensten

Hinweis: Soweit im nachfolgenden Text die männliche Sprachform gewählt ist gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

1. Anforderung

- 1.1. Die Anforderung für den Sanitätsdienst ist der DRK Bereitschaftsleitung spätestens 21 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Bei einer späteren Anforderung kann dies aus organisatorischen Gründen nicht garantiert werden. Die Anforderung des Sanitätsdienstes sollte folgende Punkte beinhalten:
 - Veranstaltungsart/-ort
 - Veranstaltungszeitpunkt (Datum, Uhrzeit, ggf. Zeitplan)
 - Erwartete Besucherzahl
 - Name, Telefonnummer und email-Adresse des Ansprechpartners
- 1.2. Die Bereitschaftsleitung des DRK Ortsvereins Linkenheim behält sich vor, im Bedarfsfall, z.B. aufgrund von Personalausfall/-mangel die Anforderung an externe DRK Ortsvereine weiterzugeben und diese mit der Durchführung zu beauftragen.

2. Leistungen der Rotkreuzgemeinschaft

- 2.1. Bereitstellung von qualifiziertem Personal, Material und Gerät zur Durchführung des angeforderten Sanitätsdienstes.
- 2.2. Ein Mietverhältnis zwischen Veranstalter und DRK besteht nicht. Die Mitarbeiter des DRK übernehmen ausschließlich die sanitätsdienstliche Betreuung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Arbeiten. Ordnungsdienstliche Aufgaben oder ähnliche Arbeiten sind nicht Bestandteil der Betreuung.
- 2.3. Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes übernehmen die Erstversorgung bei allen medizinischen Notfällen der Veranstaltung. Sie übernehmen nicht einen eventuell notwendigen Transport in das nächste Krankenhaus. Dies obliegt dem Rettungsdienst, der vom Sanitätsdienst im Bedarfsfall angefordert werden kann. Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes geben keine Medikamente aus und stellen keine ärztliche Diagnose.

3. Verpflichtungen des Veranstalters

- 3.1. Der Veranstalter ist für die weiträumige Ausschilderung und Freihaltung der Zufahrtswege für Rettungsmittel verantwortlich. Die Bereitschaftsleitung ist mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn über die geplanten Maßnahmen zu informieren, damit diese Daten ggf. der Rettungsleitstelle übermittelt werden können. Bei einem Notfall während der Veranstaltung ist Personal seitens des Veranstalters zu stellen, um nachrückende Rettungsmittel direkt und ohne zeitliche Verzögerung, zum Sanitätsdienst zu leiten.

- 3.2. Art und Umfang der Betreuung richten sich, falls erteilt, mindestens nach den Auflagen der Genehmigungsbehörde. Andernfalls planen wir Art und Umfang der sanitätsdienstlichen Betreuung Ihrer Veranstaltung nach bestem Wissen. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Bemessung des Umfangs unserer Leistungen in jedem Fall ausreichend ist. Sollte sich demnach während der Veranstaltung zeigen, dass eine solche Situation eintritt, wird unser Einsatzleiter entsprechende Kräfte und Materialien zu Lasten des Veranstalters nachfordern.

4. Vergütung / Kosten

- 4.1. Die **Kosten pro Helfer und Stunde betragen Euro 10,00**. Es müssen immer mindestens zwei Mitarbeiter gleichzeitig anwesend sein. Die endgültige Entscheidung über den Einsatz von Sanitätspersonal obliegt dem Ortsverein, da wir entsprechende Vorgaben und Vorschriften umsetzen müssen.
- 4.2. Ab einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden übernimmt der Veranstalter die Verpflichtung, unsere Mitarbeiter angemessen zu verpflegen. Sollte dies nicht möglich sein, so übernimmt er eine **Verpflegungspauschale von Euro 5,00 pro Helfer und Veranstaltung**.
- 4.3. Die **Fahrzeugpauschale (Manschaftswagen MTW) je Einsatz und Tag beträgt für auswärtige Veranstalter Eur 15,00**. Der Einsatz des Fahrzeuges ist verbindlich. In der Kostenpauschale enthalten sind bis zu 30 km Fahrstrecke. Jeder weitere Kilometer wird mit Eur 0,30 in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die Kosten für eine **mobile Unterkunft / Sanitätszelt, sofern erforderlich, beträgt pro Veranstaltungstag inklusive Auf- und Abbau Euro 15,00**.
- 4.5. Die Kosten für **Sachmittel / Verbrauchsmaterial werden pauschal pro Veranstaltungstag mit Eur 10,00** in Rechnung gestellt.

5. Dauerhafte Verfügbarkeit

- 5.1. Wenn durch die Genehmigungsbehörde keine Auflagen betreffend der sanitätsdienstlichen bzw. rettungsdienstlichen Betreuung erteilt wurden, sind unsere Mitarbeiter für den Fall eines Großschadensereignisses (z.B. Katastrophenfall, Großunfall oder Brand), notfalls innerhalb der Gemeinde, grundsätzlich abkömmlich, d.h. sie werden im Einsatzfall die Betreuung Ihrer Veranstaltung abbrechen.

6. Veranstaltungsausfall

- 6.1. Sollte eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, möchten wir Sie bitten uns hiervon unverzüglich schriftlich oder per Mail in Kenntnis zu setzen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Kostenerstattung erfolgt durch Rechnungsstellung nach der Veranstaltung. Spendenquittungen über geleistete Kostenerstattungen können nicht ausgestellt werden.

- 7.2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von **14 Tagen ohne Abzug** nach Rechnungsdatum zahlbar. Sollten Sie die Zahlungsfrist nicht einhalten können, möchten wir Sie bitten uns hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollten die Zahlungen nicht termingerecht bei uns eingehen, behalten wir uns vor, künftig Sanitätsdienste nur gegen Vorkasse anzunehmen bzw. abzulehnen.

8. Sonstiges

- 8.1. Haftungsansprüche von Seiten des Veranstalters und Dritter gegen das DRK sind ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- 8.2. Sollten die Ziele oder Inhalte Ihrer Veranstaltung oder Vereinigung / Organisation, den Grundsätzen des Roten Kreuzes widersprechen, so behalten wir uns vor von der Betreuung Ihrer Veranstaltung Abstand nehmen.